

eine Dampfsterilisation. Hierfür sind Klasse-B-Autoklaven mit einem fraktionierten Vor- und Nachvakuumprogramm nach der aktuell gültigen DIN EN 13060 „Dampf-Klein-Sterilisatoren“ zu verwenden.

Wäscheaufbereitung

Ein frisches Handtuch ist bei jedem Kunden zu verwenden. Es ist saubere Kleidung zu tragen. Handtücher und Umhänge müssen ebenfalls sauber sein.

Das Waschen ist bei 90°C mit einem Vollwaschmittel durchzuführen oder alternativ kann bei 60°C gewaschen und dann im Trockner getrocknet werden

Mit Blut oder Körperflüssigkeiten kontaminierte Wäsche ist mit einem geeigneten Wäschedesinfektionsmittel bei mindestens 60 °C zu waschen.

Abfallentsorgung

Rasierklingen, Nadeln und andere scharfe und spitze Gegenstände müssen in einem durchstichsicheren, bruchfesten und fest verschließbaren Behälter gesammelt werden, der dann im Hausmüll (graue Tonne) entsorgt werden kann. Alle übrigen Abfälle können auch über den Hausmüll in flüssigkeitsdichten und widerstandsfähigen Kunststoffsäcken entsorgt werden.

Angebote der Kosmetikstudios

Angebote, wie die oberflächlichen Anwendungen auf der Haut ohne invasiven Eingriff in die Hautschichten, sind grundsätzlich erlaubt. Anwendung des originalen IRI-Applikationssystems mit dazugehörigem IRI®Filter S600 für eine Hyaluron-Behandlung ist Kosmetiker*innen gestattet.

Anwendungen, die einen invasiven Eingriff in die Hautschichten verursachen z. B.:

- Anwendungen mit Needling
- Anwendungen mit Druck/Druckluft,
- Anwendungen mit Hitzeentwicklung oder Hautspannung
- Anwendungen mit Spannungsfeldern/Einpressen
- Anwendungen mit Laserlicht über Niederfrequenz
- Anwendungen mit Mikrostrom
- Anwendungen mit Schallwellen/ nichtionisierender Strahlung
- Anwendungen mit Hohlnadeln/tiefen Applikationshilfen

könnten dem sog. **Arzt- oder Heilkundenvorbehalt** unterliegen oder einen **Sachkundenachweis** erfordern.

Ist dieses der Fall, ist die Ausübung dieser Anwendung ohne die entsprechende Befugnis im Kosmetikstudio nicht gestattet. Bei Fragen, ob die angebotene Anwendung einem solchen Vorbehalt unterliegt oder einen Sachkundenachweis erfordert, kontaktieren Sie bitte die Medizinalaufsicht der Abteilung Gesundheit des Kreises Gütersloh, Medizinalaufsicht@kreis-guetersloh.de

Informationen und Links

VAH-Liste: Liste der Desinfektionsmittel des Verbundes für angewandte Hygiene
<https://vah-online.de/de/vah-liste>

Wie bereits oben beschrieben, ist die Aufnahme und Beendigung Ihrer Tätigkeit im Kreis Gütersloh dem Gesundheitsamt über folgenden Link anzuzeigen
<https://service.kreis-guetersloh.de/detailansicht/-/vr-bis-detail/dienstleistung/4290913/show>

oder



Nähere Informationen finden Sie in der Broschüre des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
<https://broschuerenservice.mags.nrw/mags/shop/Hygiene-Verordnung>

Für Rückfragen stehen wir Ihnen ebenfalls gerne zur Verfügung.

infektionshygiene@kreis-guetersloh.de

Bei Fragen zur Hygiene und Ausstattung der Studios und Praxen.

Medizinalaufsicht@kreis-guetersloh.de

Bei Fragen zum Thema „kosmetische Anwendungen mit Vorbehalt oder Sachkundenachweis“.

Herausgeber:

Kreis Gütersloh

Abteilung Gesundheit

-Medizinalaufsicht-

-Infektionsschutz und Hygiene-

Foto: adobestock.com



MERKBLATT

Hygiene in Kosmetikbetrieben, Maniküre und Fußpflege



Bei Kosmetikbetrieben, Fußpflege und Maniküre können bei Nichtbeachtung hygienischer Grundregeln Krankheitserreger übertragen werden. Es besteht auch die Gefahr, dass Erkrankungen über Blut übertragen werden können, z. B. Hepatitis oder HIV. Eine geringe Menge Blut, die durch Instrumente und kosmetische Apparate übertragen werden kann, kann dafür ausreichend sein.

Kosmetikbetriebe, Fußpflege und Maniküre unterliegen der Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten des Landes NRW (Hygiene-Verordnung).

Wir haben hier einmal die wichtigsten hygienischen Anforderungen nach Hygieneverordnung NRW und auch arbeitsschutzrechtlichen Regelungen zusammengefasst.

Pflicht zur Meldung beim Gesundheitsamt

Betreiber, die Tätigkeiten nach § 1 der Hygiene Verordnung NRW ausüben, haben nach § 17 Absatz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) und § 6 Absatz 2 der Hygiene-Verordnung die Aufnahme und die Beendigung des Betriebes der unteren Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) anzuzeigen, in deren Bezirk sich die Einrichtung befindet. Sofern Sie dieser Meldepflicht noch nicht nachgekommen sind, ist dieses kurzfristig nachzuholen. Dafür nutzen Sie bitte folgenden Link für den Kreis Gütersloh:

<https://service.kreis-guetersloh.de/detailansicht/-/vr-bis-detail/dienstleistung/4290913/show>

oder



Allgemeine Hygieneanforderungen

Die anerkannten Regeln der Hygiene sind zu beachten und dienen dem Schutz des Personals sowie der Kunden. Krankheitserreger können über unterschiedliche Wege übertragen werden. Reinigen und desinfizieren Sie nach jedem Kunden die Fußwanne.

Verwenden Sie für jeden Kunden neue Auflagen; Einmalprodukte (Papierhandtücher) sind zu empfehlen.

Entnehmen Sie Fußpeelings und Massagecremes nicht mit ihren Händen. Benutzen Sie einen Spatel o.ä.

Bei Farben für Permanent Make-up dürfen nur EU-konforme

Farben genutzt werden. Die Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Farben müssen vorliegen. Es muss ein Anbruchdatum auf der Farbe vermerkt sein, da die Haltbarkeit nach Öffnung begrenzt ist.

Allgemeine Beschaffenheit der Arbeitsräume

Glatte, fugenarme und leicht zu reinigende Arbeitsflächen. Ein leicht zu reinigender Fußboden sollte vorhanden sein. Die Arbeitsflächen und die Böden müssen desinfizierend zu reinigen sein.

Die Reinigung ist mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel durchzuführen.

Zur Desinfektion von Flächen sollte ein Mittel verwendet werden, welches nach VAH (Verbund für angewandte Hygiene) gelistet ist.

Alle Arbeitsflächen und Böden müssen bei sichtbarer Verschmutzung, mindestens jedoch einmal pro Arbeitstag gereinigt werden.

Bei Verunreinigungen der Oberflächen mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten ist eine Reinigung und Desinfektion mit einem nach VAH gelisteten Mittel mit mindestens begrenzter viruzider Wirksamkeit zu verwenden

Ein gut zu erreichender Handwaschplatz mit Flüssigseife, Händedesinfektionsmittel sowie Einmalhandtuchspender mit Abfallbehälter sollte vorhanden sein. Der Handwaschplatz muss jedoch so weit von den Arbeitsplätzen entfernt sein, dass keine Gefahr durch Keime, die im Spritzwasser sein können, besteht. Ein durchstichsicherer Abwurfbehälter für spitze, scharfe oder zerbrechliche Gegenstände (Nadeln, Rasierklingen, Kanülen etc.) muss im Arbeitsbereich vorhanden sein.

Der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Rauchen ist nicht gestattet. Ebenso sollte das Mitbringen von Tieren im Arbeitsbereich vermieden werden, da sie eine Infektionsquelle darstellen können. Toilettenräume sind mit Handwaschbecken, Flüssigseife, Einmalhandtuchspendern und einem Abfallbehälter auszustatten.

Händehygiene

Vor der Arbeit und bei Verschmutzungen sind die Hände gründlich mit Seife zu waschen und abzutrocknen.

Schmuck ist vor der Arbeitsaufnahme (Ringe, Armreifen, Armbanduhren) abzulegen.

Fingernägel sollten kurz und nicht lackiert sein. Hautpflegemittel für die Hände sollten mindestens am Ende des Arbeitstages aufgetragen werden, um Hautirritationen vorzubeugen.

Schutzhandschuhe

Bei Kontakt mit Chemikalien (z. B. Desinfektionsmittel) ist mit chemikaliendichten Schutzhandschuhen zu arbeiten. Einmalhandschuhe müssen nach jedem Kunden gewechselt werden.

Wiederverwendbare Handschuhe dürfen nicht von verschiedenen Personen benutzt werden. Eine Reinigung der wiederverwendbaren Handschuhe erfolgt nach Herstellerangaben zwischen den einzelnen Kunden. Die Handschuhe sollten nicht länger, wie für die Tätigkeit gebraucht, getragen werden. Bei Verletzungen oder Hauterkrankungen der Hände sollten immer Handschuhe getragen werden.

Aufbereitung der Arbeitsmaterialien oder Einwegartikel

Instrumente, die nahe an der Haut verwendet werden, z. B. wiederverwendbare Rasierklingen/-messer, Fräser, Feilen, Pinzetten zum Entfernen von Augenbrauen sind nach jedem Kunden zu desinfizieren.

Eine sofortige Aufbereitung (Reinigung und Desinfektion) muss bei allen Geräten bei Verunreinigungen mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten erfolgen.

Bei sichtbaren Verschmutzungen und bei zu spät bemerkter Hauterkrankung des Kunden muss ebenfalls eine sofortige Aufbereitung erfolgen.

Aufbereitung:

- Die Reinigung erfolgt mittels Reinigungsbürsten oder Tüchern. Die Bürsten/Tücher sind anschließend zu entsorgen oder auch zu reinigen und zu desinfizieren und müssen danach trocken aufbewahrt werden.
- Die Desinfektion erfolgt mit einer abdeckbaren Desinfektionswanne mit Siebeinsatz. Dabei müssen die Arbeitsgeräte vollständig mit Desinfektionslösung bedeckt werden. Besondere Beachtung gilt bei Gelenkinstrumente. Diese sind zu öffnen. Es muss ein VAH-gelistetes Desinfektionsmittel verwendet werden. Hier wäre eine gebrauchsfertige Desinfektionsmittellösung empfehlenswert. Die Herstellerangaben (Konzentration, Einwirkzeit) sind dabei genau zu beachten. Nach erfolgter Desinfektion sind die Arbeitsgeräte gründlich abzuspülen und zu trocknen.
- Die Aufbewahrung der gereinigten und desinfizierten Arbeitsgeräte muss sauber, trocken und staubgeschützt erfolgen.
- Die Sterilisation darf nur mit einem geeigneten validierbaren Verfahren erfolgen. Dies ist in der Regel